Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Aufgrund § 50 Absatz 6 und § 87 Absatz 1 Nummer 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (Gesetzes- und Verordnungsblatt, Teil 1 (GVBI. 1), Seite 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBI. 1, Seite 775, 793) in Verbindung mit §§ 5, 51 Nummer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 1, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.9.1995 (GVBI. 1, Seite 462), hat die Stadtverordnetenversammlung am 09.07.1998, § 2379, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich. Sonstige Änderungen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 2

Standort

- (1) Die Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen, die Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, die Abstellplätze in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (2) Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, ob die Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück herzustellen sind.

§ 3

Abstellplätze für Fahrräder

Die Zahl der Abstellplätze wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt. Dabei sind die Richtzahlen der Obersten Bauaufsichtsbehörde zugrunde zulegen.

§ 4

Größe der Stellplätze oder Garagen

(1) Für die Stellplätze oder Garagen der Kraftfahrzeuge sind folgende Mindestmaße vorzusehen

Fläche für Personenkraftwagen 2,3 Meter x 5 Meter
Fläche für Personenkraftwagen von Behinderten 3,5 Meter x 5 Meter
Fläche für Lastkraftwagen und Omnibus 4,0 Meter x 10 Meter

(2) Die Zufahrten zu den Stellplätzen oder Garagen müssen ausreichende Mindestbreiten haben.

§ 5

Zahl der Stellplätze oder Garagen

(1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen für Personenkraftwagen (Pkw) bestimmt sich nach folgenden Verkehrsquellen, wobei ab dem rechnerischen Wert 0,5 aufgerundet wird. Die Stellplatz-Zahlen berücksichtigen auch den Stellplatzbedarf für Besucher.

Nr. 1.	Verkehrsquelle Wohnhäuser	Stellplatz-Zahl
1.1	Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung
1.2	Kinder- und Jugendheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze
1.3	Wohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.4	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Verbrauchermärkte; Einkaufszentren ab 1.200 qm	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Kioske, Wasserhäuschen	1 Stellplatz
4.	Versammlungsstätten	
4.1	Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater, Vortragssäle	1 Stellplatz je 10 Sitz- oder Stehplatz
4.2	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Stadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besu- cherplätzen, Tanz-, Ballett- und Sportschulen, Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 qm Hallen- oder Nutzfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besu- cherplätzen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 20 Besucherplätze
5.10	Schießstände	1 Stellplatz je Bahn
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn
5.12	Vereinshäuser und - anlagen, soweit nicht unter Nummer 5.1 bis 5.11 aufgeführt	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche
0		

Nr. 6.	Verkehrsquelle Gaststätten, Beherbergungsbetriebe	Stellplatz-Zahl
6.1	Gaststätten, Schank- und Speise- wirtschaften, Cafes, Bistros, Im- bissstuben, Biergärten	1 Stellplatz bis 40 qm Gastraumfläche; ab 40 qm Gastraumfläche 1 Stellplatz je 15 qm Gastraumfläche für den gesamten Gastraum
6.2	Hotels, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Gästezimmer, 1 Stellplatz je 2 Personalzimmer, einschließlich Frühstücksraum, ohne zugehörige Restauration
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 20 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser	1 Stellplatz je 6 Betten
7.2	Altenpflegeheime, Sanatorien	1 Stellplatz je 6 Betten
8.	Schulen, Jugendeinrichtungen	
0.4	Grundschulen	1 Stellplatz in EO Sabülar
8.1		1 Stellplatz je 50 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 30 Schüler
8.3	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende
8.4	Kindergärten, -horte, -krippen	1 Stellplatz je 50 Kinder, mindestens 2 Stellplätze
8.5	Jugendfreizeitheime, Jugendtreffs	1 Stellplatz je 30 Besucherplätze
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerksbetriebe, Gewerbebetriebe	1 Stellplatz je 80 qm Nutzfläche
9.2	Industriebetriebe	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche
9.3	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 200 qm Nutzfläche
10. 10.1	Verschiedene Nutzungen Ausstellungsflächen	1 Stellplatz je 200 qm Nutzfläche
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze
10.3	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 10 Kleingärten
10.4	Kleintierzuchtanlagen	1 Stellplatz je 10 Farmhäuser
10.5	Sonstige nicht von Nummer 4, 5, 6 und 9 erfasste Vergnügungsstätten, Spielhallen, Videotheken, ge- werbliche Zimmervermietungen	1 Stellplatz je 20 qm

11. Sonstige Verkehrsquellen

(1) Für die nicht unter Nummer 1 - 10 aufgeführten Verkehrsquellen wird die Zahl der Stellplätze oder Garagen für Pkw unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für vergleichbare Verkehrsquellen ermittelt.

(2) Über die Stellplätze oder Garagen für Pkw hinaus ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen oder Garagen für

Kraftwagen für Behinderte,

Lastkraftwagen oder

Omnibusse

nachzuweisen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Steht der voraussehbare Pkw-Stellplatzbedarf, der sich aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher sowie aus der Art und Lage der baulichen und sonstigen Anlagen ergibt, in offensichtlichem Missverhältnis zu den Zahlen des § 5, kann die Zahl der zu schaffenden Pkw-Stellplätze oder Garagen erhöht oder ermäßigt werden.
- (2) Die Ausnahmevorschrift des § 83 Absatz 2 HBO (Wegfall der Herstellungspflicht bei Dachausbau und Aufstockung bei bestehenden Gebäuden) bleibt von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 7

Ablösung der Herstellungspflicht

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach den Vorschriften dieser Satzung tatsächlich oder rechtlich nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so haben die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag an die Stadt zu zahlen.
- (2) Zur Festsetzung des Geldbetrages werden die Ablösezonen 1 und 2 gebildet.

Die Ablösezone 1 wird begrenzt von Niederräder-Brücke, entlang dem westlichen, nach Norden führenden Bahngleis über Kleyerstraße und Mainzer Landstraße hinweg bis Schmidtstraße, Schmidtstraße, Am Römerhof, Kätchen-Paulus-Straße, August-Euler-Straße, Zum Rebstockbad, Wiesbadener Straße, Opel-Rondell, Ludwig-Landmann-Straße, S-Bahn-Anlage, Westbahnhof, Kreuznacher Straße, Bahnanlage, Emser Brücke, Theodor-Heuß-Allee, Ludwig-Erhard-Anlage, Senckenberganlage, Zeppelinallee, Miquelallee, Adickesallee, Nibelungenallee, Rothschildallee, Höhenstraße, Habsburgerallee, Henschelstraße, Danziger Platz, Grusonstraße, Hanauer Landstraße, Holzmannstraße, Bahngleis über Deutschherrnbrücke bis Seehofstraße, Seehofstraße, Offenbacher Landstraße, Mörfelder Landstraße, Oppenheimer Landstraße, Bahnanlage bis Main-Neckar-Brücke, Main, Bahnanlage zum Niederräder Bahnhof, Lyoner Straße (einschließlich Grundstücke Nr. 36-56), Straßburger Straße, Bundesautobahn A 5, Main bis Niederräder Brücke.

Die Ablösezone 2 ist das übrige Stadtgebiet.

(3) Für die Ablösezone 1 wird der Geldbetrag auf DM 20.000,-, für die Ablösezone 2 auf DM 15.000,- je Stellplatz festgelegt. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gartenbau-

betriebe, Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Gewerbe- und Industriebetriebe wird in beiden Ablösezonen der Geldbetrag auf DM 10.000,- festgesetzt.

- (4) Durch Zahlung des Ablösebetrags entfällt die Herstellungspflicht.
- (5) Der Ablösebetrag ist gemäß § 50 Absatz 7 HBO zu verwenden für
- die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes,
- die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen,
- investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
- investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten gelten die Bußgeldvorschriften des § 82 HBO.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 29.5.1995 (Amtsblatt 1995, Seite 345) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 20. Juli 1998

Der Magistrat

Petra Roth

Oberbürgermeisterin